

**B**

# Reglement Kultur & Soziales

**E**

Reglement Kultur & Soziales / v2024

**P**

## Inhalt

<b>1. Kommission Kultur &amp; Soziales (KuSo)</b> .....	<b>2</b>
1.1 Zweck .....	2
1.2 Zusammensetzung .....	2
1.3 Wahl.....	2
1.4 Konstituierung und Entschädigung.....	2
1.5 Aufgaben und Rechte .....	2
1.6 Finanzen und Budget .....	3
<b>2. Siedlungsversammlungen</b> .....	<b>3</b>
2.1 Definition und Zweck .....	3
2.2 Aufgaben .....	3
2.3 Durchführung.....	3
<b>3. Siedlungskommissionen</b> .....	<b>4</b>
3.1 Zweck .....	4
3.2 Zusammensetzung .....	4
3.3 Wahl.....	4
3.4 Konstituierung und Entschädigung.....	4
3.5 Aufgaben und Rechte .....	4
3.6 Finanzen für Siedlungskommissionen.....	5
<b>4. Zusammenarbeit KuSo und Siedlungskommissionen</b> .....	<b>5</b>
<b>5. Inkraftsetzung</b> .....	<b>5</b>

Gemäss den Statuten der BEP Artikel 21, 23 Abs2 a-c und 35 bis 37 bestehen in der Genossenschaft ein Sozialfonds und verschiedene weitere Gremien für Kultur & Soziales, nämlich die Kommission Kultur & Soziales KuSo, die Siedlungsversammlungen und die Siedlungskommissionen. Dieses Reglement beschreibt die Definition, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Kompetenzen dieser Organe sowie ihr Funktionieren und regelt ihr Zusammenwirken.

# 1. Kommission Kultur & Soziales (KuSo)

- 1.1 Zweck** Die KuSo hat folgende Hauptaufgaben:
- Sie unterstützt und fördert die genossenschaftliche Identität, das genossenschaftliche Zusammenleben und die Beteiligung der Bewohner:innen auf gesamtgenossenschaftlicher Ebene.
  - Sie ist das übergeordnete Organ aller Siedlungskommissionen und amtiert als Bindeglied zwischen den Siedlungskommissionen, genossenschaftlich engagierten Bewohner:innen und Gruppen, dem Vorstand und der Geschäftsstelle.
- 1.2 Zusammensetzung** Die Kommission Kultur & Soziales (KuSo) besteht aus der oder dem Fachvorstehenden Soziales (Vorstandsmitglied, welches das Fachgebiet Soziales leitet), weiteren Vorstandsmitgliedern und Bewohner:innen, nämlich aus Vertreter:innen der Siedlungskommissionen und aus weiteren Vertreter:innen, welche vom Vorstand gewählt werden.
- Die Geschäftsstelle ist von Amtes wegen vertreten, in der Regel durch die Leiterin oder den Leiter des Bereichs Soziales und Kultur.
- 1.3 Wahl** Jede Siedlungskommission wählt eine Vertretung in die KuSo (in der Regel den Vorsitzenden oder die Vorsitzende). Die KuSo kann Vorschläge zur Besetzung der Sitze der weiteren Kommissionsmitglieder machen. Deren Wahl erfolgt durch den Vorstand.
- Die Amtsdauer – analog zur Amtsdauer des Vorstandes - beträgt drei Jahre.
- 1.4 Konstituierung und Entschädigung** Die KuSo konstituiert sich selbst und bestimmt eine Leitung aus ihren Mitgliedern. Dabei kann es sich auch um eine Co-Leitung handeln. Diese beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- Im Weiteren organisiert sie sich in verschiedenen Ressorts nach Bedarf. Diese können Anlässe, Aussenräume, Integration und Projekte und weitere Themen umfassen.
- Die Kommissionsmitglieder erhalten eine jährliche Entschädigung für ihre Tätigkeit, deren Höhe vom Vorstand unter Einbezug der KuSo festgelegt wird. Die Vorstandsmitglieder in der KuSo werden im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit entschädigt.
- 1.5 Aufgaben und Rechte** Die KuSo hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:
- Unterstützung und Förderung des Zusammenlebens und der Beteiligung der Genossenschafter:innen auf gesamtgenossenschaftlicher Ebene
  - Umsetzung der strategischen Vorgaben des Vorstandes im Bereich Kultur & Soziales
  - Zusammenarbeit mit den Siedlungskommissionen
  - Zusammenarbeit mit dem Bereich Soziales und Kultur der Geschäftsstelle
  - Organisation von gesamtgenossenschaftlichen Anlässen
  - Unterstützung und Beratung der bestehenden Siedlungskommissionen und Aufbau von neuen
  - Aufnahme von Anliegen aus den Siedlungen

- Bewilligung von Projekten und Anlässen einzelner Siedlungen, die über deren Finanzkompetenz hinausgehen
- Revision der Jahresrechnungen der Siedlungskommissionen
- Vernehmlassungen in den Siedlungskommissionen
- Mitspracherecht der KuSo gegenüber der Geschäftsstelle
- Entscheid über die Zusammenlegung oder Trennung von Siedlungskommissionen auf deren Antrag hin
- Einberufung und Durchführung von Siedlungsversammlungen in Siedlungen, in denen (noch) keine Siedlungskommission besteht
- Unterstützung bei der Durchführung von Siedlungsversammlungen auf Anfrage
- Wertschätzung des ehren- und nebenamtlichen Engagements
- Weitere Aufgaben, die vom Vorstand und/oder der bzw. dem Fachvorstehenden Soziales an die KuSo delegiert werden.

## 1.6 Finanzen und Budget

Die KuSo beantragt beim Vorstand ein jährliches Budget für den Bereich Kultur & Soziales. Die finanziellen Mittel werden aus dem Sozialfonds und aus der laufenden Rechnung bereitgestellt.

Die KuSo verfügt über Ausgabenkompetenz im Rahmen des vom Vorstand bewilligten Budgets und legt Rechenschaft darüber ab. Die Buchhaltung liegt bei der Geschäftsstelle.

Die KuSo teilt den Siedlungskommissionen finanzielle Mittel für Aktivitäten und Projekte in ihren Siedlungen zu. Sie kann auf begründeten Antrag hin weitere Projektbeiträge bewilligen.

Jede Siedlung hat entsprechend ihrer Grösse Anrecht auf einen jährlichen Grundbetrag, einen Betrag pro Wohnung und einen zur Finanzierung eines Kommissionsanlasses. Der zugewiesene Betrag muss innerhalb zweier Rechnungsperioden für Siedlungsaktivitäten und Wertschätzungsanlässe aufgebraucht werden, ansonsten reduziert er sich im 3. Jahr dementsprechend (zugewiesener Betrag minus Restbetrag).

# 2. Siedlungsversammlungen

## 2.1 Definition und Zweck

Die Siedlungsversammlung ist die Versammlung der Bewohner:innen von einer oder von mehreren zusammengeschlossenen Siedlungen.

## 2.2 Aufgaben

Die Siedlungsversammlungen sind für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl der Siedlungskommission und des bzw. der Vorsitzenden
- Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an die Siedlungskommission
- Beteiligung der Bewohner:innen, insbesondere Einbezug zu Fragen des genossenschaftlichen Zusammenlebens, zur Gestaltung der Siedlung, zu Anlässen und Aktivitäten in ihrer Siedlung
- Erteilung von Aufträgen an ihre Siedlungskommission, Entscheide über siedlungsinterne Aktivitäten
- Verabschiedung von Anträgen an die KuSo, welche über die Kompetenzen der Siedlungsversammlung und der Siedlungskommission hinausgehen
- Weitere Angelegenheiten, welche an die Siedlungsversammlung delegiert werden.

## 2.3 Durchführung

Siedlungsversammlungen werden von der Siedlungskommission einberufen. Mindestens eine ordentliche Siedlungsversammlung pro Jahr findet in der Regel im Vorfeld zur ordentlichen Generalversammlung der BEP statt.

Ebenso kann ein Fünftel der stimmberechtigten Genossenschafter:innen einer Siedlung die Durchführung einer Siedlungsversammlung verlangen. Diese

wird schnellstmöglich, spätestens 8 Wochen nach Eingang eines solchen Begehrens durchgeführt.

Anträge der Bewohner:innen an die Versammlung sollen spätestens 3 Wochen vor der Versammlung dem bzw. der Vorsitzenden der Siedlungskommission schriftlich eingereicht werden. Diese Anträge werden den Bewohner:innen spätestens 1 Woche vor der Versammlung bekannt gegeben.

Die Siedlungskommission legt in der Regel den Zeitpunkt der Versammlungen und die Traktanden fest. Für die Versammlung im Vorfeld der GV spricht sie sich mit Vorstand und Geschäftsstelle ab.

Beim Fehlen einer Siedlungskommission führt die KuSo die Siedlungsversammlungen durch.

## 3. Siedlungskommissionen

- 3.1 Zweck** Die Siedlungskommission fördert und organisiert das genossenschaftliche Zusammenleben und die Beteiligung der Bewohner:innen in ihrer Siedlung oder in mehreren zusammengeschlossenen Siedlungen.
- Die Siedlungskommission ist das Gremium, welches den Bewohner:innen ihrer Siedlung und den Beschlüssen der Siedlungsversammlung verpflichtet ist. Sie wahrt deren Interessen und stellt die Verbindung zur KuSo und damit zu den anderen Siedlungen, zur Geschäftsstelle und zum Vorstand sicher.
- 3.2 Zusammensetzung** Die Siedlungskommission besteht in der Regel aus mindestens drei gewählten Bewohner:innen einer Siedlung oder mehrerer zusammengeschlossener Siedlungen.
- Wenn es nicht möglich ist, eine vollständige Siedlungskommission zu wählen, können auch eine oder zwei Personen gewählt werden, welche als Vertretung ihrer Siedlung mit der KuSo zusammenarbeiten.
- 3.3 Wahl** Die Mitglieder der Siedlungskommission und der bzw. die Vorsitzende werden von der Siedlungsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wahlen innerhalb einer Amtsdauer sind zulässig und gelten bis zu deren Ablauf.
- 3.4 Konstituierung und Entschädigung** Die Siedlungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.
- Es wird festgelegt, welches Mitglied der Siedlungskommission in der KuSo Einsitz nimmt und dort die Siedlung vertritt (in der Regel der bzw. die Vorsitzende) und welches für die Rechnungsführung zuständig ist.
- Die Kommissionsmitglieder erhalten eine jährliche Entschädigung für ihre Tätigkeit, deren Höhe vom Vorstand unter Einbezug der KuSo festgelegt wird.
- 3.5 Aufgaben und Rechte** Die Siedlungskommission orientiert sich an folgenden thematischen Inhalten für ihre Arbeit:
- Pflege des genossenschaftlichen Zusammenlebens in der Siedlung
  - Förderung von genossenschaftlichen Aktivitäten und Organisation von gemeinsamen Anlässen in der Siedlung
  - Beteiligung der Bewohner:innen am genossenschaftlichen Leben
  - Diskussion über Fragen des genossenschaftlichen Zusammenlebens, der kollektiven Bedürfnisse der Bewohner:innen, der Gestaltung der Siedlung, von Anlässen und Aktivitäten in der Siedlung
- Zu den Aufgaben der Siedlungskommission gehören:
- Vorbereitung und Einberufung von Siedlungsversammlungen, mindestens jedoch einer im Vorfeld der ordentlichen Generalversammlung der BEP

- Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse der Siedlungsversammlung
- Wahl einer Vertretung in die KuSo (in der Regel der bzw. die Vorsitzende)
- Durchführung von Vernehmlassungen innerhalb der Siedlungskommission oder in der Siedlung
- Erstellung eines Budgets und Führung der Jahresrechnung zuhanden der Siedlungsversammlung

Es können und sollen weitere Aufgaben wahrgenommen werden:

- Durchführung verschiedener Anlässe und Angebote in der Siedlung in eigener Kompetenz
- Förderung von Projekten und Ideen der Bewohner:innen und der Mitglieder der Siedlungskommission
- Unterstützung der KuSo bei gesamtgenossenschaftlichen Aktivitäten

Die Siedlungskommissionen haben Anrecht auf Unterstützung und Beratung durch die KuSo und den Bereich Soziales und Kultur der Geschäftsstelle.

### 3.6 Finanzen für Siedlungskommissionen

Die Siedlungskommissionen erhalten von der KuSo finanzielle Mittel für die Durchführung von Aktivitäten oder für Projekte in ihrer Siedlung im Sinne der thematischen Inhalte. Die Siedlungen haben entsprechend ihrer Grösse Anrecht auf einen jährlichen Grundbetrag und einen Betrag pro Wohnung.

Zusätzlich erhalten die Siedlungskommissionen pro gewähltes Mitglied einen Betrag zur Finanzierung eines Kommissionsanlasses.

Die Siedlungskommission legt der Siedlungsversammlung Rechenschaft über ihre Ausgaben ab.

## 4. Zusammenarbeit KuSo und Siedlungskommissionen

Die Zusammenarbeit von KuSo und Siedlungskommissionen hat in der BEP einen hohen Stellenwert. Sie stellt die Kommunikation zwischen den einzelnen Siedlungen, der KuSo, der Geschäftsstelle und dem Vorstand der BEP sicher. Die Qualität dieser Zusammenarbeit wird gesichert durch:

- Die ständige Zusammenarbeit von Siedlungsvertreter:innen, anderen KuSo-Mitgliedern und Vorstandsvertreter:innen in der KuSo. Eine ausgewogene Zusammensetzung der KuSo, die diesen Austausch ermöglicht und die Zusammenarbeit fördert, ist deshalb anzustreben.
- Eine jährliche gemeinsame Sitzung aller Mitglieder der KuSo und aller Mitglieder der Siedlungskommissionen der BEP. Vorstand und Geschäftsstelle sind mit einer Delegation vertreten. Die Sitzung wird von der KuSo einberufen und geleitet. Jede Siedlungskommission hat das Recht, auch eigene Traktanden einzubringen. Die gemeinsame Sitzung dient dem Austausch unter den verschiedenen Siedlungskommissionen einerseits und zwischen diesen und KuSo, Vorstand und Geschäftsstelle andererseits.

## 5. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Sitzung vom 24. September 2024 vom Vorstand genehmigt und tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.